

# **Begründung zur Verordnung vom 15. Oktober zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 20. August 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen trifft auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Nummer 3 Corona-Verordnung vom 15. September 2021, geändert durch Verordnung der Landesregierung vom 13. Oktober 2021, spezielle Regelungen für den Unterrichtsbetrieb der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Einrichtungen und Angebote einschließlich der freien Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen unter Pandemiebedingungen.

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Oktober 2021 passt die Landesregierung die bestehenden Regelungen der Entwicklung des Infektionsgeschehens an, verankert insbesondere ein 2G-Optionsmodell und regelt die sich daraus ergebenden Folgen z. B. für die Maskentragungspflicht oder die Kapazitätsregelungen bei Veranstaltungen.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der neuen CoronaVO einschließlich der inhaltlichen und rechtlichen Bewertung des 2G-Optionsmodells wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Die Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen baut auf den Regelungen der Verordnung zur Änderung der CoronaVO auf und konkretisiert diese. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Pflicht, eine Maske zu tragen und für Regelungen für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)**

##### **Zu Absatz 5**

Grundsätzlich ist es nach wie vor richtig und sinnvoll eine Maske zu tragen. Die Anwendung des 2G-Optionsmodells erlaubt es jedoch angesichts des dadurch verringerten Infektionsrisikos in der Basisstufe eine Ausnahme von der generellen Maskenpflicht vorzusehen. Absatz 5 Satz 1 überträgt die hierfür einschlägige Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO in die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Schülerinnen oder Schüler im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO werden insoweit im 2G-Optionsmodell wie immunisierte Personen behandelt. Personen, die zu den in § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO genannten Personengruppen zählen, haben nach Vorlage eines negativen Antigen-Testnachweises Zutritt. Damit ist es möglich, auf das verpflichtende Tragen der Maske zu verzichten, wenn z. B. ein Orchester aus Schülerinnen und Schülern und immunisierten Erwachsenen besteht. Die Ausnahme von der Maskentragungspflicht gilt auch, wenn nur die unterrichtende Person nicht-immunisiert ist; in diesem Fall trifft nur sie die Maskenpflicht.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 enthält spezielle Regelungen für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten. Sie orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Prof. Dr. Spahn / Richter-Spahn), den Erkenntnissen einer Studie zu Aerosolen von Wissenschaftlern der LMU München und des Universitätsklinikums Erlangen (Prof. Dr. Echternach, Prof. Dr. Ganter, Prof. Dr. Kniesburgs u.a.), einer Studie der Bundeswehruniversität München (Prof. Dr. Kähler), einer VBG-Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich „Proben- und Vorstellungsbetrieb“ u.a. Grundsätzlich bleibt es dabei, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu den anderen Personen einzuhalten ist. Es erscheint aber derzeit vertretbar, in der Basisstufe von dieser Verpflichtung abzusehen, sofern alle Teilnehmenden immunisiert sind im Sinne des § 4 CoronaVO oder Schülerinnen oder Schüler im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO oder zu der in § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO angesprochenen Personengruppe gehören. Trotz dieser Lockerung, die gerade auch das Musizieren im Ensemble erleichtern soll, wird nachdrücklich empfohlen, einen möglichst großen Abstand einzuhalten.

### **Zu § 4 (Öffentliche Veranstaltungen und Proben)**

#### **Zu Satz 2:**

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die in § 2 Absatz 6 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen aufgestellten Abstands- und Hygieneregeln für Gesang und Blasinstrumente auch für Veranstaltungen und Proben gelten. Dies ist

sachgerecht, da der verstärkte Aerosoleausstoß nicht nur im Unterricht, sondern auch bei Veranstaltungen gegeben ist.

## **Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Hier werden die entsprechenden Daten festgelegt.